

5/SN-153/ME

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN  
ABTEILUNG MUSIKPÄDAGOGIK  
Studienkommission für die Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“

Ordnungsbegriff: 32/StuKo IGP/MP/97

Wien, 12. November 1997

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
A - 1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	45 -GE/19 97
Datum:	13. NOV. 1997
Verteilt	14.11.97

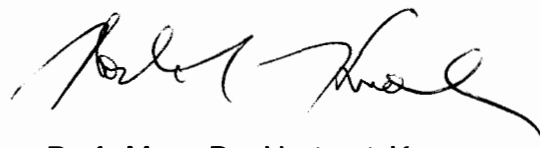
Betrifft: GZ 62070/48-I/D/18/97

*St. Schreibeck*

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ zum Entwurf zur Änderung des Universitätsstudiengesetzes, wie sie in der Sitzung vom 10. November 1997 einstimmig beschlossen wurde.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung verbleibe ich für die Studienkommission



o. Prof. Mag. Dr. Hartmut Krones  
(Vorsitzender)

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN****ABTEILUNG MUSIKPÄDAGOGIK****Studienkommission für die Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“**

---

Ordnungsbegriff: 30/StuKo IGP/MP/97

**Stellungnahme der STUKO IGP zum Entwurf zur Änderung des  
Universitätsstudiengesetzes laut Beschluß der Sitzung vom  
10. November 1997****1. Zur Verankerung des derzeitigen Studienplanes IGP**

Der derzeit gültige Studienplan der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ wurde in Zusammenhang mit den inhaltlichen Planungen und mit dem Inkrafttreten des KHStG 1983 zum Teil parallel mit den Überlegungen zum KHStG, zum Teil in den Jahren danach unter maßgeblicher Mitberatung von hohen Beamten aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erstellt, mit Beschluß vom 14. Jänner 1987 eingereicht und vom Ministerium mit Erlaß vom 24. Februar 1988 genehmigt; er ist derzeit also noch keine zehn Jahre alt und spiegelt voll und ganz das allgemeine Studienreformdenken der siebziger und achtziger Jahre wider.

In den Studienplan eingeflossen sind umfangreiche Recherchen bezüglich der Berufssituation und Berufsprobleme der Musikschullehrer, wobei etliche Bausteine des Studienplanes (insbesondere die Idee eines zweiten beruflichen „Standbeines“ durch die Installierung des sogenannten „Schwerpunktes“) auf die tatsächlichen Erfordernisse in der Praxis, also im Berufsalltag, zurückgehen. Die Idee einer breiten Basierung des Studienplanes führte seinerzeit auch zu umfangreichen Besprechungen mit Vertretern der Musikschulwerke sowie mit den pädagogischen Abteilungen der Landeskonservatorien, was zu einem in der Sitzung vom 28. Juni 1985 erstellten gemeinsamen Grundsatzpapier der drei österreichischen Musikhochschulen und der Landeskonservatorien führte, auf dessen Basis hierauf sämtliche Institute ihren Studienplan erstellten.

Der derzeit gültige Studienplan der StR IGP ist demnach in einzigartiger Weise im Rahmen der österreichischen Musikschullehrerausbildung verankert. Wie sämtliche Studienpläne der anderen genannten Institutionen versucht er, eine grundsätzliche Ausgewogenheit von künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Lehrinhalten zu verwirklichen und alle Lehrziele auf diese „Dreipoligkeit“ hin auszurichten. Nach dem auf diesen Prinzipien erstellten Rahmenlehrplan wird heute noch von allen zehn Institutionen unterrichtet, deren IGP-Vertreter einander regelmäßig in Sitzungen treffen und allfällige Änderungen gemeinsam beraten. Diese „gesamtösterreichische Studienkommission“, die sich aus den Studienkommissionen

der Hochschulen sowie Vertretern der musikpädagogischen Abteilungen der Landeskonservatorien zusammensetzt, konnte bislang in allen wesentlichen Fragen eine Konsens herbeiführen und solcherart eine einheitliche Musikschullehrerausbildung in ganz Österreich garantieren. Eine Zerschlagung der Studienrichtung IGP bzw. eine pädagogisch unreflektierte Verordnung von allfälligen Nachfolgestudienrichtungen (die zudem weder eine prinzipielle pädagogische Ausrichtung noch einen zusätzlichen pädagogischen Schwerpunkt besitzen) träge somit die musikalische Ausbildung in unserem Land am Lebensnerv, weil sie letzten Endes auch die hervorragende Arbeit der musikpädagogischen Abteilungen der Konservatorien gefährdet.

Bereits hier muß auch gegen die verantwortungslose Kürzung des musikpädagogischen Studiums (falls es dieses dann überhaupt noch gibt) im Rahmen des neuen UniStG protestiert werden. Der österreichische Rahmenstudienplan für die Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ sieht derzeit für den 1. Studienabschnitt (4 Jahre) 16 Wochenstunden für „das gewählte Instrument (Gesang)“, 30-40 Wochenstunden für den Bereich „Theorie der Musik“, 15-25 Wochenstunden für den Bereich „Geschichte der Musik“, 25-45 Wochenstunden für den Bereich „Musikalische Fertigkeiten“, 20-35 Wochenstunden für den Bereich „Pädagogik“ sowie 2 Wochenstunden für „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ vor; der 2. Studienabschnitt umfaßt in der Wiener Hochschule 8 Wochenstunden für „das gewählte Instrument (Gesang)“, 8 Wochenstunden für „Theorie der Musik“, 8 Wochenstunden für „Geschichte der Musik“, 8-10 Wochenstunden für „Ensemble“, 8 Wochenstunden für „Pädagogik“, 2 Wochenstunden für das Diplomandenseminar sowie 8 Wochenstunden für frei zu wählende Wahlfächer vor. In Wien ergibt sich daher für IGP-Studierende eine Stundenanzahl von durchschnittlich (je gewähltem Instrument etwas verschieden) 182-192 Semesterwochenstunden. Die Frage, wie bei einer Reduktion von dieser Anzahl auf die vorgesehenen 100-120 Stunden die Qualität der derzeitigen Ausbildung auch nur einigermaßen erhalten bleiben soll, kann wohl nur das Ministerium beantworten. – Im übrigen erscheint es grotesk, daß für Instrumentalpädagogen in Zukunft 100-120 Semesterwochenstunden, für Gesangspädagogen in Zukunft jedoch 180-200 Semesterwochenstunden vorgesehen sein sollen. Die StuKo IGP erbittet vom Ministerium im übrigen auch eine fachlich fundierte Antwort auf die Frage, warum Studierende der Studienrichtung „Jazz“ doppelt so viele Stunden erhalten sollen wie zukünftige Philharmoniker.

[Zum Vergleich, insbesondere im Hinblick auf den Vorwurf, daß Studierende von IGP besonders viele Unterrichtsstunden benötigen: Die Studienrichtung „Musikleitung“ weist derzeit in Wien 162-214, in Graz 201-217 und in Salzburg 208-210 Wochenstunden auf; „Gesang“ in Wien 175-265, in Graz 190-274 und in Salzburg 200-276 Stunden; „Evangelische Kirchenmusik“ in Wien 182-200, in Graz 184-204, in

Salzburg 168-176 Wochenstunden; und schließlich benötigt das nur 8 Semester währende Studium „Bühnengestaltung“ in Salzburg 313 Semesterwochenstunden.]

## **2. Innerer Aufbau des Studienplanes IGP**

Das derzeitige Studium IGP dauert sechs Jahre und ist in zwei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt (der auch an den Konservatorien absolviert werden kann) umfaßt neben der künstlerischen Ausbildung und grundsätzlichen wissenschaftlichen Unterweisungen die wesentlichsten pädagogischen Inhalte, die den Absolventen (der am Ende des ersten Abschnittes die Lehrbefähigungsprüfung ablegt) zu einer verantwortlichen Lehrtätigkeit im Bereich von Anfangs- und Mittelstufe befähigen soll. Dazu gehören nicht nur Vorlesungen zur Vermittlung grundsätzlicher pädagogischer, psychologischer und lerntheoretischer Kenntnisse, sondern vor allem eine auf jene aufbauende kontinuierliche Lehrpraxis über mehrere (derzeit fünf) Semester, in welcher die Studenten sowohl selbst unterrichten als auch diesen Unterricht mit Lehrern der Hochschule bzw. des Konservatoriums planen, vor- und nachbesprechen sowie zum Gegenstand didaktischer Analysen und Überlegungen werden lassen. Dieser Prozeß des „Lehrer-Werdens“ dauert erfahrungsgemäß etliche Jahre und ist mit derzeit vier Jahren ohnehin an der unteren Grenze angesetzt.

Der zweite Studienabschnitt, den nur die Hochschulen anbieten und dessen Absolventen den akademischen Grad „Magister artium“ erhalten, baut auf dem ersten Studienabschnitt auf; er bildet die Studierenden (die ja auch zu einem Teil von den Konservatorien kommen) sowohl künstlerisch und pädagogisch als auch insbesondere wissenschaftlich weiter aus. Seine Absolventen sollen bis zur Höchststufe künstlerischen Unterricht geben können, aber auch die Befähigung zu pädagogisch-didaktischer sowie zu wissenschaftlicher Reflexion erlangen und insbesondere selbständige Forschungen auf diesen Gebieten durchführen können. Der zweite Studienabschnitt dauert zwei Jahre und wird mit einer wissenschaftlichen Diplomarbeit abgeschlossen, deren Verfassen erfahrungsgemäß eher länger als kürzer dauert.

Die Anforderung an derzeitige Studierende der Studienrichtung IGP, im Gegensatz zu Studierenden rein künstlerischer Studienrichtungen eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen, ist dabei keineswegs Selbstzweck noch „wissenschaftliches Feigenblatt“ (wie es die im vorliegenden Entwurf vorgesehene „Diplomarbeit für alle“ darstellt, die noch dazu durch andere Nachweise ersetzt werden kann); vielmehr geht auch sie von der Realität des Berufsalltages eines Musikschullehrers aus: ist doch gerade er in kleineren Orten, aber auch in Musikschulen größerer Städte oft die einzige musikalische Autorität, die zu bestimmten Anlässen (auch politischer Natur) wissenschaftliche Aufsätze von historischer, pädagogischer oder allgemein kunsterzieherischer Thematik zu verfassen hat.

### **3. „Einheitsbrei“**

Das Hauptproblem des vorliegenden Entwurfes liegt aber auf einem anderen Gebiet: Derzeit ist vorgesehen, daß es ein „Einheitsstudium“ namens „Instrumentalstudium“ geben soll (Anlage 1, Z 3.9), in welchem man sich erst (analog zu den universitären Richtlinien) im zweiten (oder gar dritten) Studienabschnitt für einen sogenannten Studiengang entscheidet, also z. B., ob man Konzertsache oder Instrumentalpädagogik studiert (Erläuterungen, S. 5). Das hieße womöglich, daß man gerade im ersten Studienabschnitt (den die Konservatorien als einzigen anbieten können) noch keine pädagogische Spezialausbildung erhält, sondern bestenfalls einige pädagogische Grundlagen erfährt. Und das würde bedeuten, daß man gerade nach dem ersten Studienabschnitt keineswegs eine Lehrbefähigungsprüfung ablegen kann. Damit sind aber auch alle gesetzlichen Grundlagen für die Einstufung und Besoldung von Musikschullehrern (auf der Basis des BDG) im wahrsten Sinne des Wortes das Papier nicht wert, auf dem sie stehen.

### **4. Vollgültiger 1. Studienabschnitt**

Derzeit verlassen viele Studierende, die die 1. Diplomprüfung IGP (die zugleich Lehrbefähigungsprüfung ist) abgelegt haben, die Hochschule mit fundierter künstlerischer und pädagogischer Ausbildung und behaupten sich im Beruf als wirklich gut qualifizierte Musiklehrer; im vom BMWV geplanten „Instrumentalstudium“ würden Studierende, die nach vier Jahren Studium von der Hochschule gehen, in der Mehrzahl „gescheiterte Solisten“ mit äußerst dürftigen pädagogischen Kenntnissen sein.

### **5. IGP im europäischen Vergleich**

Zur europäischen Situation: Die instrumental(gesangs)pädagogische Ausbildung in den EU-Staaten ist leider keineswegs einheitlich. Ein sechsjähriges pädagogisches Vollstudium, wie es in Österreich existiert, gibt es aber sowohl in einigen deutschen Bundesländern als auch in Benelux-Staaten, also in jenen Ländern, deren Musikschulsystem sowohl von der Grundstufe her durchorganisiert als auch qualitativ gut ist. Es wäre ein Armutszeugnis sondergleichen, würde sich gerade das „Musikland Österreich“ nach unten hin anpassen, und das in einer Zeit, in der die Bedeutung des Musikunterrichts im Rahmen der Gesamtbildung junger Menschen (und nicht nur von Berufsmusikern) allgemein erkannt wird. Daß auch der österreichische Musikernachwuchs selbst durch eine qualitative Verschlechterung des Instrumentalunterrichts weiter gefährdet wird, liegt auf der Hand.

## 6. Pädagogischer Aufbau im Studienplan IGP

Die Anordnung der pädagogischen Fächer im derzeitigen IGP-Studium folgt einem inneren Aufbau, der neben dem künstlerischen Hauptfach gewissermaßen ein durchgehendes zweites pädagogisches Hauptfach etabliert: Einer für grundlegende pädagogische Fragen sensibilisierenden allgemeinen Einführungsveranstaltung schließen sich die didaktischen und methodischen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Instruments (bzw. des Gesangs) an. Denen gesellen sich lehrpraktische Übungen bei, bis schließlich eine Allgemeine Didaktik des Instrumental- und Gesangsunterrichts das Erlernte zusammenfaßt und für die bevorstehende Musikschulpraxis konkretisiert.

Dieser Aufbau geht davon aus, daß der Studierende Zeit braucht, um vom Schüler zum Lehrer zu werden. Er trägt auch dem Umstand Rechnung, daß die Hochschulausbildung für den Bereich der außerschulischen Musikerziehung mangels eines Probejahrs an den Musikschulen noch während des Studiums Probe- und Praxisphasen in einem hohen Ausmaß vorwegnehmen muß; dieses Ausmaß hat aus dem genannten Grund größer zu sein als z. B. bei der fachdidaktischen Ausbildung für Schulfächer. Eine Verkürzung bzw. Beschneidung sowohl dieses Aufbaus als auch der Praxisphasen lehnt die Studienkommission IGP daher ebenso entschieden ab wie einen zu späten Einstieg in den Prozeß des „Lehrerwerdens“.

## 7. Reflexionsanspruch

Wenn der Reflexionsanspruch des IGP-Studiums auch das künstlerische Hauptfach erreicht und zur permanenten Nachfrage nach Begründung der Literaturoauswahl, interpretatorischem Konzept, technischen Funktionsabläufen oder Interaktionsformen zwischen Lehrenden und Lernenden führt, ist das im Sinne des Studienziels: Der eigene Hauptfachunterricht gibt für den angehenden Lehrer immerhin ein wichtiges Modell für Instrumentalunterricht überhaupt ab. Diese Intensität der Nachfrage ist für einen angehenden Orchestermusiker sicher nicht notwendig. Insofern ist eine „Doppelgleisigkeit zwischen der künstlerischen Ausbildung im Instrumental- bzw. Gesangsstudium und der künstlerischen Ausbildung im IGP-Studium“ nicht nur nicht zu verhindern, sondern im Gegenteil zu fördern.

Wenn die Klage über die Doppelgleisigkeit allerdings unterstellt, der grundsätzliche künstlerische Anspruch sei im Kontext des IGP-Studiums gemindert, so wäre eine solche Unterstellung zurückzuweisen: Unterschiede ergeben sich nicht in qualitativer, sondern allenfalls in quantitativer Hinsicht, weil ein Instrumentallehrer sicher nicht ein Repertoire aufbauen muß, das den gleichen Umfang wie das eines Konzertpianisten aufweist.

## **8. Differenzierung IGP – Konzertfach**

Bereits in der Aufnahmeprüfung ist zwischen primär künstlerischer und primär künstlerisch-wissenschaftlicher Orientierung zu differenzieren. Anstatt die Aufnahmeprüfungen zu nivellieren, sollte in Zukunft sogar die pädagogische Studienmotivation stärker berücksichtigt werden, d. h. die Lust und das Interesse, mit Menschen verantwortlich umzugehen.

Bei einer einheitlichen Aufnahmeprüfung wäre dagegen zu befürchten, daß die ausländischen Studienaspiranten, die in ihrer Heimat bereits ein vollständiges Musikstudium absolviert haben, (z. B.) den begabten österreichischen Achtzehnjährigen verdrängen, der sich an seiner Gemeinde-Musikschule auf die Aufnahmeprüfung vorbereitet hat und IGP studieren will, um anschließend weiter an der Förderung des musikalischen Nachwuchses seiner Heimat mitzuwirken.

## **9. IGP und das Berufsfeld „Musiklehrer“**

Fächer wie Elementare Musikerziehung, Populärmusik und Volksmusik (und auch das sog. Schwerpunktfach) spiegeln exakt das veränderte Berufsfeld des Absolventen wider: Dieser hat nicht nur Kinder möglichst effektiv und durch das Spiel „klassischer“ Literatur zur Hochschule zu führen, sondern auch Breitenarbeit zu leisten, d. h. elementare Musikerziehung und den Beginn des Instrumentalspiels eng zu verweben, jugendliche Bands zu beraten, Erwachsene zu unterrichten, behinderte Schüler zu betreuen oder Ensemblespiel in allen Formen zu fördern. Und angesichts neuer Medien und neuer Formen des Freizeitverhaltens wird die stilistische und musikpraktische Vielfalt eher noch größer. Es ist uns daher überhaupt nicht einsichtig, wie diesen Anforderungen Rechnungen getragen werden soll, wenn die Semesterstunden im vorgeschlagenen Umfang gekürzt werden (abgesehen davon daß hier pure Willkür herrscht: man vergleiche die Semesterwochenstunden für Instrumentalstudien – 100 – mit denen für Gesang – 180 – oder Design – 230 –).

## **10. Fehlen des Bereiches „Populärmusik“**

Nach Meinung der StuKo für die Studienrichtung IGP muß es auch in Zukunft die Möglichkeit geben, ein Instrument aus dem Bereich der Populärmusik als zentrales künstlerisches Fach zu wählen. Durch die Ausgrenzung dieses Bereiches (siehe Anlage 1, Z 3.9.1) würde das Studium eine um Jahrzehnte rückversetzte Position einnehmen und jede Zeitgemäßheit verlieren; dies insbesondere unter dem Aspekt, daß wesentliche Prozentsätze des Unterrichts in Musikschulen auf dem Gebiet der Populärmusik erfolgen.

Dazu kommt, daß auch Musiklehrer für „klassische“ Musikinstrumente, die auf dem Gebiet der Populärmusik nicht ausgebildet werden, heute als für ihren Tätigkeitsbereich mangelhaft vorbereitet gelten müssen. Denn das Gebiet der Populärmusik ist in Schulen jeglicher Art, also naturgemäß auch in den Musikschulen,

eine der tragenden Säulen des Musikunterrichtes. (Kollegen, die seit vielen Jahren im Beruf stehen und zu einer Zeit studiert haben, in der Populärmusik noch nicht Teil des Studiums war, melden in Fortbildungskursen immer einen großen Nachholbedarf auf diesem Gebiet an.) Daher gilt, daß auch in Zukunft Musiklehrer für diesen Tätigkeitsbereich ausgebildet werden müssen !

### **11. Künstlerische Identität versus falsche „Wissenschaftlichkeit“**

Wir lehnen es schärfstens ab, alle Studienrichtungen an einer Musikhochschule als künstlerisch-wissenschaftlich zu deklarieren (UniStG § 2 [2] 1). Im Bemühen, die künstlerischen Richtungen um jeden Preis „wissenschaftlicher“ zu gestalten (insbesondere durch die Ausweitung der Abschlußarbeit zur Diplomarbeit; UniStG § 43 sowie § 61 Abs. 2) scheint uns nicht nur ein formales Verständnis von „Wissenschaftlichkeit“, sondern auch eine latente Abwertung des unmittelbar-sinnenhaften ästhetischen Verstehens am Werk. Uns erscheint es daher nach wie vor als sinnvoll, daß es an einer Musikschulhochschule Studienrichtungen gibt, die in einer künstlerischen Identität (die Reflexion selbstverständlich nicht ausschließt) aufgehen und solche, die durch das Zusammenspiel von Kunst und Wissenschaft substantiell geprägt sind. Insofern sollten die Basis aller Reformbestrebungen nach wie vor sämtliche Inhalte des KHStG sein.

### **12. Qualität der IGP-Absolventen unter dem Aspekt eines breiten Wirkungsfeldes**

Entgegen der immer wieder vorgebrachten Behauptung, das IGP-Studium habe sich nicht bewährt, sagen „die Abnehmer“ unserer Absolventen das Gegenteil: Übereinstimmend betonen Musikschulvertreter, daß der Übergang von altem „B-Studium“ zum Studium der Instrumental- und Gesangspädagogik eine spürbare Verbesserung der Lehrqualität erbracht hat. Je umfassender wir ausbilden, desto eher haben unsere Absolventen Chancen auf Beschäftigung.

Die vorgeschlagene Einschränkung des IGP-Studiums ist eigentlich nur nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, daß die Autoren weder die Musikschulpraxis kennen, noch innovative Entwicklungen überhaupt zur Kenntnis nehmen. Das erklärt auch das häufig vorgebrachte Argument, speziell in Ländern des ehemaligen Ostblocks gäbe es keine Trennung zwischen künstlerischer und pädagogischer Ausbildung: Die Philosophie des dortigen Musikschulwesens bestand darin, Orchesternachwuchs heranzubilden. Somit war ein künftiger Lehrer nur mit einem kleinen Ausschnitt aus der Fülle musikalischer Neigungen und Bedürfnisse sowie menschlicher Lern- und Verhaltensweisen konfrontiert. Je umfangreicher dagegen die Aufgabe des Musikschullehrers auch in sozialer und kultureller Hinsicht ist, desto breiter muß er ausgebildet sein: Und tatsächlich gibt es Länder, die ein offenes und breit angelegtes Musikschulwesen für Menschen verschiedener



#### **14. Zur Rechtslage im Rahmen des gesamten UniStG**

Im § 3, Z. 1 und 2, des UniStG in der derzeit gültigen Fassung werden folgende – gleichberechtigt nebeneinander stehende – Grundsätze für die (allgemeine) Gestaltung der Studien im Sinne des § 1 UOG 1993 genannt:

- „1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger).“

Sowohl das „künstlerische Schaffen“ als auch die „Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre“ erscheinen hier also gleichsam als drei Eckpfeiler, deren Freiheit auch in Zukunft gesichert werden soll. Nun sieht die Anlage 1 des UniStG dementsprechend neben zahlreichen fachlich determinierten Diplom- und Doktoratsstudien auch das Lehramtsstudium vor, das der „fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluß einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen“ dient, das heißt, daß der Vermittlung eines fachspezifischen Wissens wie bisher eine gleichwertige Stellung wie dem Erwerb des Wissens bzw. der Aneignung wissenschaftlicher Methoden zugemessen wurde.

Im Gegensatz dazu weist nun der vorliegende Entwurf über die Änderung des UniStG auf dem Gebiet der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen kein vergleichbares pädagogisches Diplomstudium mehr auf. Lediglich die um mehr als ein Drittel ausgedünnte Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“, ein ganz spezifisches und mit den Inhalten der meisten anderen Studienrichtungen nicht korrelierendes Studium vertritt den Bereich der „Lehre“ von Kunst, deren „Freiheit“ durch das UniStG angeblich gewährleistet werden soll,

#### **15. Diplomarbeit für alle ?**

Weiters enthält das UniStG u. a. folgenden Passus (§ 4, Z. 5): „Diplomarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplomstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten“. Dann wird im neuen Änderungs-Entwurf folgendes festgestellt: „§ 43. Der Studienerfolg ist durch Prüfungen aus wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) festzustellen.“

Daraus folgt, daß der „Gesetzgeber“ anscheinend gewillt ist, jedem Diplomstudenten auch einer künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtung das Verfassen einer Diplomarbeit vorzuschreiben, ohne deren positive Beurteilung kein Diplom erworben werden kann. Nun ist die derzeitige Studienrichtung

„Instrumental(Gesangs)pädagogik“ die einzige Studienrichtung im Bereich des KHStG, die das Verfassen einer wissenschaftlichen Diplomarbeit zwingend vorschreibt; die Lehrkanzelinhaber und die Studienkommission für die Studienrichtung IGP wissen daher um die Probleme einer solchen Regelung bestens Bescheid (im Gegensatz zu allen anderen StuKos). Und diesbezüglich kann nur festgestellt werden, daß das Gesamtkonzept der derzeitigen Studienrichtung IGP, die vom ersten Semester an die drei gleichberechtigten Ausbildungszweige künstlerisches Tun, pädagogisch-wissenschaftliche Reflexion (samt deren Anwendung in pädagogischer Interaktion) und wissenschaftliche Ausbildung gleichermaßen berücksichtigt, wohl die einzige Gewähr dafür darstellt, daß nach einer Studiendauer von zwölf Semestern Diplomarbeiten vorliegen, die eine mit vergleichbaren Diplomarbeiten an der Universität vergleichbare Qualität aufweisen. Dazu tragen ein ansehnliches Paket von einschlägigen Lehrveranstaltungen mit regelmäßig geforderten Verpflichtungen zum Verfassen von kleineren wissenschaftlichen Arbeiten (in Seminaren u. ä. Lehrveranstaltungen) genauso bei wie die ständig geforderte reflexive Ebene im pädagogischen sowie auch im künstlerischen Bereich.

Genau dieses „Drei-Bereiche-Modell“ erscheint bei einem „Eintopfstudium“ namens „Instrumentalstudium“ restlos zerschlagen; dies insbesondere auch angesichts der Stundenreduktion von derzeit ca. 185 auf 100 bis 120 Stunden. Hier wird weder die Installierung eines ausreichenden Maßes an pädagogischen Lehrveranstaltungen ab dem ersten Semester möglich sein, noch werden über rein wissensvermittelnde Fächer hinaus Unterweisungen in wissenschaftlicher Propädeutik, Arbeitstechnik u. a. eingerichtet werden können. Und von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen wird auch die begleitende Betreuung der Arbeiten in Diplomandenseminaren den Kürzungen zum Opfer fallen, ganz abgesehen von der Frage, welche Lehrer die nun enorm ansteigende Zahl von Diplomarbeiten betreuen sollen – oder sollen an die Betreuer keinerlei wissenschaftliche Maßstäbe angelegt werden? Solcherart wird die angeblich angestrebte „Wissenschaftlichkeit“ bereits vor ihrer Gesetzwerdung unmöglich gemacht, ja zur Farce.

#### **16. Berufsbild des Orchestermusikers und „Wissenschaftlichkeit“**

Bezüglich der angeblichen „Aufwertung“ der Wissenschaft ist zu sagen, daß – im Gegensatz zum Berufsbild des Lehrers – das Berufsbild des Musikers, insbesondere des Orchestermusikers und Sängers, in keiner Weise dieser „wissenschaftlichen Zwangsbeglückung“ bedarf. Im Gegenteil: während das für die künstlerischen Studien derzeit vorhandene Maß an Wissenschaft, das sich in Konzertsfachstudien in einer „schriftlichen Prüfungsarbeit (§ 33 Abs. 1 Z 2) aus einem Teilgebiet eines [wissenschaftlichen] Wahlfaches“ (§ 32 KHStG) niederschlägt, die geistige Durchdringung der zu reproduzierenden Kunst ausreichend garantiert (und auch

vom Zeitaufwand her sowie in Anbetracht der Interessenslage der Studierenden möglich scheint), würde die Vorschrift, daß alle Studierende eine wissenschaftliche Diplomarbeit verfassen müssen, einen in keiner österreichischen Studienrichtung jemals vorhanden gewesenen Prozentsatz an Studienabbrechern hervorrufen. Denn beim Vorspiel zum Engagement eines Musikers wird keine wissenschaftliche, sondern primär eine künstlerische (die nicht zuletzt auch das technisch-virtuose Moment miteinbezieht), allenfalls eine wissenschaftlich reflektierte künstlerische Leistung gefordert.

Die wohl (grob geschätzt) 80prozentige Rate an Studienabbrechern kann aber unserer Meinung nach nicht Ziel des Ministeriums bzw. gar des „Gesetzgebers“ sein. Es besteht also der begründete Verdacht, daß man hier gleichsam stillschweigend darauf wartet, daß bei den Diplomarbeiten nach dem neuen UniStG keine „Wissenschaftlichkeit“ (im strengeren, eigentlichen Sinne) mehr vorliegt, um die „künstlerisch-wissenschaftlichen“ Studien dann an Fachhochschulen abschieben zu können.

### **17. Zur Ausbildung von „Konzertfach-Musikern“**

Der Entwurf des UniStG geht auch angesichts des Berufsfeldes „praktischer Musiker“ von falschen Grundüberlegungen aus: Durch die Zusammenlegung aller Instrumentalstudien (Abschaffung einerseits der reinen künstlerischen Studienrichtung [Konzertfach] und andererseits auch Abschaffung von IGP) würde durch den gemeinsamen Studienbetrieb zwangsläufig eine Nivellierung stattfinden: Die zukünftigen Solisten und Orchestermusiker wären für ihren Beruf am Podium weniger gerüstet, die zukünftigen Instrumentallehrer hätten gerade auf pädagogischem und didaktischem Gebiet allzuwenig Ausbildung erfahren; dies, weil ihnen ja nur ein „Allerwelts-Studienzweig“ angeboten wurde, der sie auf ihr Berufsziel vorbereitet.

Es erscheint undenkbar, daß Künstler(innen) auf den internationalen Podien konkurrenzfähiger werden, wenn sie mit ihrem Studium erst später anfangen können, kürzer studieren, weniger Ausbildungsstunden (davon allerdings viele theoretische Fächer in Massenvorlesungen) konsumieren und verpflichtet sind, auch aus wissenschaftlichen Fächern Diplomprüfungen abzulegen. (Gerade bei Engagements von Solisten, Choristen oder Orchestermusikern zählt nur das Vorsingen bzw. das Vorspielen. Bei Lehrberufen ist der Abschluß des Studiums hingegen Voraussetzung für eine Anstellung.)

### **18. Berufsfeldadäquates Studium**

Im „Vorblatt“ zum Entwurf der Änderung des UniStG wird das „Auseinanderdriften der künstlerischen und der pädagogischen Ausbildung“ kritisiert. Das derzeitige Konzept erscheint der StuKo IGP hingegen gerade wegen der berufsspezifischen

Studiengänge optimal, da erfahrungsgemäß fast alle Studierende zum Zeitpunkt ihres Studieneintritts bereits wissen, ob sie Lehrer, Solist, Orchestermusiker oder Chorsänger werden wollen. Diejenigen Studierenden, die hier noch schwanken, studieren derzeit in relativ hoher Anzahl sowohl Konzertfach als auch IGP, was keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, da die Studienkommissionen sämtlicher Konzertfächer und die StuKo IGP sämtliche inhaltlich identen Lehrveranstaltung gegenseitig anrechnen. Eine engere Zusammenarbeit ist vielleicht in wenigen Einzelfällen möglich, doch würden im Falle des kritisierten „Instrumentalstudiums“ immer wieder spezielle Zielsetzungen von Lehrveranstaltungen einem „Eintopf“ Platz machen.

### **19. Verlängerungsmöglichkeit des Studiums**

Der Wegfall der (derzeit immer genau zu begründenden) Verlängerungsmöglichkeit des Studiums aus Gründen einer Vervollkommnung im künstlerischen Hauptfach (der sowohl die präsumptiven „Konzertfach“-Studierenden als auch die Pädagogik-Interessenten trafe) würde wieder insbesondere die inländischen Studenten ihrer Entwicklungsmöglichkeit berauben. (Ausländische Studenten haben zum Großteil ein Hochschulstudium als Vorbildung hinter sich.) Eine solche Bestimmung würde zwangsläufig zu einer zusätzlichen Verschärfung des Engpasses bei der Versorgung der österreichischen Orchester mit inländischen Nachwuchsmusikern führen. – Im übrigen scheint in der Bestimmung des UniStG auch nicht mehr die Möglichkeit einer Studienverkürzung auf, die derzeit (gemäß KHStG § 18 [3]) Studierenden mit privaten oder nichtinstitutionellen Vorstudien durch das Vorziehen von Prüfungen einen früheren Abschluß ermöglicht und somit dem Staat nicht wenig Geld ersparen hilft. Dasselbe gilt im übrigen auch für die Doktoratsstudien, die unverrückbar „vier Semester umfassen und nicht in Studienabschnitte gegliedert werden“ (UniStG § 19 [2]); auch hier sollten sowohl Verkürzungs- als auch Verlängerungsmöglichkeiten eingebaut werden.

### **20. Beschränkung der Prüfungssenate**

Grundsätzlich abzulehnen ist auch die Beschränkung der Prüfungssenate (UniStG § 56, Abs. 2), da sich die Bandbreite der künstlerischen Auffassungen (bzw. Klassifizierungen) und Darbietungen bei solch kleinen Prüfungssenaten nicht in gerechter, auf längere Zeit objektiv gleicher Weise in die Bewertungskriterien pressen lassen; gerade aus Diskussionen im Anschluß an Prüfungen haben in den letzten Jahren besonders fruchtbare Meinungsangleichungen bzw. auch -differenzierungen innerhalb der Prüfungssenate stattgefunden. – Die vorgesehene Beschränkung ist offensichtlich nur aus finanziellen, nicht aber aus pädagogischen oder künstlerischen Motiven getroffen worden. Vielleicht könnten gemeinsame Überlegungen zu einem inhaltlich besseren „Sparmodell“ führen.

## 21. Positive Ansätze

Nicht verhehlt werden soll, daß die Student(inn)envertreter der StuKo IGP in dem Entwurf der Änderung des UniStG auch einige positive Ansätze finden; so z. B. die geplante Einführung einer Studieneingangsphase, in der die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen sowie Anfängerinnen- und Anfängertutorien zur Studienbegleitung gesetzlich vorgeschrieben werden. Diese erscheinen insofern von großer Bedeutung, da sie den Studierenden am Anfang ihres Studiums sowohl die organisatorischen Schwierigkeiten des Studienbeginns als auch etwaige inhaltliche Probleme (z. B. die Frage nach der richtigen Studienwahl) erleichtern würden. Allerdings könnte sich diese Studieneingangsphase durch ihre geringe Dotierung sowie durch die geringe Dotierung des Instrumentalstudiums überhaupt wieder ad absurdum führen: Sollte dieses Studium nur 100 Stunden (Entwurf Anlage 1, Z 3.9.2) und drei Studienabschnitte (UniStG § 13 [2]) besitzen, ergäbe sich für jeden Abschnitt eine durchschnittliche Stundenanzahl von ca. 34 Stunden, sodaß „mindestens 10 vH der Gesamtstundenanzahl“ (UniStG § 38 [1]) für die Studieneingangsphase 3,4 (also ca. dreieinhalb) Stunden wären. In diesem Rahmen erscheint die Studieneingangsphase allerdings nahezu sinnlos.

Die Möglichkeit eines Doktoratsstudiums für Absolventen von künstlerisch ausgerichteten Studien stellt hingegen eine positiv zu sehende Erweiterung des Bildungsangebots dar. Hier wäre allerdings unbedingt auf eine den Universitäts-Abschlüssen adäquate Qualität zu achten.

## 22. Zu den Neuerungen im Prüfungsbereich aus der Sicht der Studierenden

Differenzierter zu beurteilen sind die Neuerungen im Prüfungsbereich. Zwar sieht das UniStG folgende Verbesserungen für Studierende vor:

- die Festlegung von drei Prüfungsterminen, u. z. zu Beginn, in der Mitte und am Ende jedes Semesters [§ 53(2)],
- das Recht zur Beantragung von Prüferinnen bzw. Prüfern, Prüfungstag sowie Prüfungsmethode bei kommissionellen Gesamtprüfungen und Fachprüfungen [§ 54(2)],
- das Recht zur Einsicht in Prüfungsprotokolle und Anfertigung von Kopien daraus, sowie auf Antrag die Mitteilungspflicht von Gründen für negative Beurteilungen [§ 57(3) und § 60(3)] sowie
- die Anerkennung von künstlerischer Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Hochschule als Prüfung [§ 59(3)].

Allerdings wird durch die Beschränkung der Größe der Prüfungskommissionen (siehe oben) auf maximal fünf Personen die Meinungsvielfalt, die angesichts der Vielfalt künstlerischer Interpretationen notwendig ist, stark eingeschränkt [§ 56(2)].

Ein weiterer Nachteil ist die Tatsache, daß die Möglichkeit zur Beurlaubung sowie auch die Bekanntgabe einer Verhinderung nicht mehr vorgesehen ist. Gerade in

unvorhergesehenen Situationen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft), aber auch bei Beurlaubungen (z. B. wegen eines Auslandsstudiums), sollten die Student(inn)en die Sicherheit haben, ihr Studium fortsetzen und ihre Plätze bei ihren Lehrern in den künstlerischen Fächern behalten zu können.

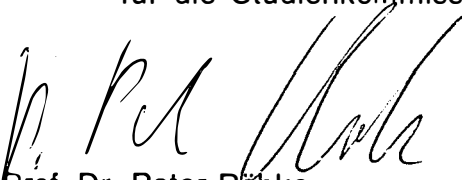
### 23. Übergangsbestimmungen


Mangelhaft sind auch die Übergangsbestimmungen, die die Studierenden, die ihr Studium nach der alten Studienordnung fertigstellen möchten, dazu verpflichtet, dieses innerhalb der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters zu absolvieren, ohne Rücksicht auf unvorhersehbare Ereignisse zu nehmen, die nach derzeitiger Gesetzeslage eine Studienbehinderung nach sich ziehen würden (§ 80a). Weiters gibt es von seiten des Gesetzes keine Garantie, daß das derzeit bestehende Studienangebot an allen derzeit dafür vorgesehenen Standorten von neuem genehmigt wird.

Aus den zahlreichen vorgenannten Gründen hat die Studienkommission für die Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ in ihrer Sitzung vom Montag, dem 10. November 1997, einstimmig beschlossen, den vorliegenden Entwurf über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes im Rahmen der Erstbegutachtung abzulehnen. Sollten von seiten des Ministeriums Änderungen der Gesetzeslage gewünscht werden, so können diese unserer Meinung nach nur auf der Basis der Inhalte vom KHOG und KHStG stehen; Neuentwürfe bzw. Neuverhandlungen müßten demnach von diesen Inhalten, die sich in den letzten Jahren außerordentlich bewährt haben, ausgehen.

Wien, am 12. November 1997

für die Studienkommission „Instrumental(Gesangs)pädagogik“

  
o. Prof. Dr. Peter Rübke  
(stellvertretender Vorsitzender)

  
o. Prof. Mag. Dr. Hartmut Krones  
(Vorsitzender)

weitere Mitglieder:

o. Prof. Klara Harrer, Prof. Wolfgang Heißler, VL Adelheid Schmid, HAss. Mag. Dr. Rudolf Pietsch, Studierende Judith Velisek, Studierender Gottfried Novak, Studierender Christoph Velisek